



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.2
z.Hd. Herrn Rippl

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0505/3-2019/11
Dokument-Nr. 2022/515325
Bearbeiterin Ries
Durchwahl 0561 106-4274
Fax 0561 106-1663
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2
Ihre Nachricht vom 11.04.2022

Datum 19.04.2022

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren:

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Antragsteller: TenneT TSO GmbH
Projekt: Leistungserhöhung der 380-kV-Leitung Borken – Mecklar (Ltg.Nr. LH-11-3213) auf 4.000 A sowie abschnittsweise Umbeseilung, Mastsanierung und -erhöhung einzelner Maste sowie Mastneubau der Maste M043 und M074

Sehr geehrter Herr Rippl,

die von der Firma der TenneT TSO GmbH eingereichten Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft.

Die Firma TenneT TSO GmbH plant die Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 380/110-kV-Leitung (LH-11-3213) vom Umspannwerk (UW) Borken bis zum UW Mecklar auf 4000 Ampere. Hierzu ist die abschnittsweise Umbeseilung, Mastsanierung, Masterrhöhung sowie der Neubau zweier Maste (M043 und M074) erforderlich. Die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Ludwigsau und Neuenstein sowie die Gemeinden Borken, Homberg (Efze) und Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis.

Meine nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die angezeigten Änderungen im Geltungsbereich des Schwalm-Eder-Kreises. Diese betreffen die Masten 001 bis 068. Die Angaben sind nach den Gemeindegrenzen und den einzelnen Maststandorten unterteilt. Durch die folgenden geplanten Maßnahmen sind meine Belange betroffen:

Borken – Maste 001 bis 021:

- UW Borken / Mast 001 – Seilzugarbeiten
 - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Mast 002 – Stromkreisarbeiten
 - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
- Mast 004 – Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung
 - Überschwemmungsgebiet (und Abflussgebiet) der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen infolge Bauarbeiten (u.a. Wasserhaltung und Einleitung) und Zuwegung betroffen
 - Anlage an und über einem oberirdischen Gewässer infolge Abankerung und Fundamentverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
 - Wasserkraftanlagenstandort indirekt betroffen
- Mast 005 – Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung
 - Überschwemmungsgebiet (und Abflussgebiet) der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen infolge Bauarbeiten (u.a. Wasserhaltung und Einleitung) und Zuwegung betroffen
 - Anlage an einem oberirdischen Gewässer infolge Abankerung und Fundamentverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten

- Mast 006 – Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung
 - Überschwemmungsgebiet (und Abflussgebiet) der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen infolge Bauarbeiten (u.a. Wasserhaltung und Einleitung) und Zuwegung betroffen
 - Anlage an und über einem oberirdischen Gewässer infolge Abankerung und Fundamentverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
- Mast 007 – Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung
 - Überschwemmungsgebiet (und Abflussgebiet) der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen infolge Bauarbeiten (u.a. Wasserhaltung und Einleitung) und Zuwegung betroffen
 - Anlage an einem oberirdischen Gewässer infolge Abankerung und Fundamentverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
- Mast 008 – Seilzugarbeiten, Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung
 - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
- Mast 009 – Stromkreisarbeiten
 - Überschwemmungsgebiet der Schwalm gemäß § 76 WHG
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
- Mast 010 – Seilzugarbeiten
 - Gewässerrandstreifen infolge Zuwegung betroffen
Gewässer (GWZ: 42887716)
Gemarkung Borken (1879) / Borken (Hessen) (634001), Flur 003, Flurstück 23/9

Homberg (Efze) – Maste 022 bis 047 und 49:

- Mast 043N – Seilzugarbeiten, Neubau
 - Ggf. Überschwemmungsgebiet des Rinnebaches gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen (u.a. Wasserhaltung und Einleitung) infolge Bauarbeiten betroffen
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
 - Keine Verrohrung / Überbau des Rinnebaches geplant
- Mast 043 – Rückbau, Freileitungsprovisorium während der Baumaßnahme
 - Ggf. Überschwemmungsgebiet des Rinnebaches gemäß § 76 WHG
 - Gewässerrandstreifen infolge Bauarbeiten betroffen
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
 - Keine Verrohrung / Überbau des Rinnebaches geplant
- Mast 044 – Seilzugarbeiten, Freileitungsprovisorium während der Baumaßnahme, Mastverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge Zuwegung
 - Temporäre Gewässerverrohrung und Inanspruchnahme Gewässerrandstreifen von Gewässer (GWZ: 4288888394)
 - Zwei Temporäre Gewässerverrohrungen und Inanspruchnahme Gewässerrandstreifen von Gewässer (GWZ: 42888883942)

Knüllwald – Maste 048 und 050 bis 068:

- Mast 064 – Seilzugarbeiten, Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung, Mastverstärkung
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme infolge Bauarbeiten
 - Gewässerrandstreifen von Gewässer (GWZ: 428884118) betroffen, nicht zulässig!

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen Wasser (Maßnahmen-Nr. 004_V) und der Baufeldabgrenzung (Maßnahmen- Nr. 001_V) der Tennet TSO GmbH bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich bitte die nachfolgenden behördlichen Entscheidungen entsprechend § 75 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.V.m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern wird für
 - die beiden temporären Gewässerverrohrungen eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerzahl: 4288888394) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 15,
 - die temporäre Gewässerverrohrung eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerzahl: 42888883942) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 31,
 - die temporären Abankerungen infolge der Fundamentarbeiten an den Masten 004, 005, 006 und 007,
 - die Verstärkung der bestehenden Fundamente an den Masten 004, 005, 006 und 007,
 - die Errichtung der Fundamente für den Neubau des Mastes 043Nerteilt.

- Die Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 23 Abs. 3 HWG wird für
 - die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 004, 005, 006, 007, 010, 043N, 043 und 044,
 - die temporären Rohrleitungen und Einleitstellen infolge der Grundwasserhaltungen an den Maststandorten 004, 005, 006, 007 und 043N.erteilt.

- Die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78 a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für
 - die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 001, 002, 004, 005, 006, 007, 008, 009 und 043N erteilt.

Im Zuge der Umbeseilung werden die nachfolgend aufgeführten oberirdischen Gewässer gekreuzt. Da sich nach Beendigung der Arbeiten in Bezug auf die Gewässer keine wesentliche Änderung der Anlagen gegenüber dem vorherigen Zustand ergibt, ist eine Genehmigung nach § 22 Hessisches Wassergesetz hierfür nicht erforderlich.

- Schwalm (GWZ: 4288); zwischen Mast 002 und Mast 003, Mast 003 und 004, Mast 005 und 006, Mast 006 und 007
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 42887716); zwischen Mast 007 und 008
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 4288771812); zwischen Mast 008 und 009
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 4288771814); zwischen Mast 011 und 012
- Gilserbach (GWZ: 4288771816); zwischen Mast 016 und 017
- Lembach (GWZ: 428878); zwischen Mast 020 und 021
- Jordan (GWZ: 4288782); zwischen Mast 022 und 023
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 42888892); zwischen Mast 025 und 026
- Ohebach (GWZ: 428888); zwischen Mast 029 und 030
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 4288888934); zwischen Mast 037 und 038
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 4288888932); zwischen Mast 038 und 039
- Rinnebach (GWZ: 4288888); zwischen Mast 042 und 043
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 4288888394); zwischen Mast 043 und 044
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 42888883942); zwischen Mast 044 und 045, 045 und 046
- Efze (GWZ: 42888); zwischen Mast 054 und 055
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 428884118); zwischen Mast 063 und 064
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 428884116); zwischen Mast 065 und 066
- Gewässer ohne Namen (GWZ: 428884112); zwischen Mast 066 und 067

Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahme ist hinsichtlich der Eingriffe in die Gewässer, die Gewässerrandstreifen und die Überschwemmungsgebiete entsprechend den vorgelegten Unterlagen durchzuführen. Diesbezügliche Änderungen sind rechtzeitig vorher mit dem Dez. 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Sascha Ries, E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274) abzustimmen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Dez. 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (Sascha Ries, E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274) rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Bauleitung sowie der ausführenden Firma enthalten.

Die Stellen, deren Interessen durch die Ausführung der Baumaßnahme berührt werden, sind rechtzeitig zu benachrichtigen (z. B. Hessen Mobil, Wasser-, Gas- und Stromversorgungsunternehmen, Telekom). Der Fischereiberechtigte und ggf. der Fischereipächter an den betroffenen Gewässern (Schwalm, Efze, Gilserbach, Lembach, Rinnebach und Ohebach) sind mindestens 10 Tage vor Baubeginn über die vorgesehenen Arbeiten zu unterrichten.

3. Der Betreiber der Wasserkraftanlage Zoller (Herr Dipl.-Ing. Andreas Zoller, Schänzle 21, 76187 Kalsruhe, E-Mail: azoller@hydroenergie.de) bei circa Schwalm-km 14,400 ist ebenfalls über die durchzuführenden Arbeiten am Mast 004 zu informieren. Durch die vorgesehenen Arbeiten dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserkraftanlage erfolgen. Sollten Schäden an der Anlage oder Ertragsausfälle infolge der Baumaßnahme entstehen, sind diese durch die TenneT TSO GmbH zu beheben bzw. auszugleichen.
4. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Dez. 31.3 eine Person sowie eine Stellvertretung mit Name, Mobil-Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, welche für die Räumung der Baustelle im Hochwasserfall verantwortlich ist. Diese muss im Hochwasserfall werktags auch nach Beendigung der Arbeiten, an Wochenenden sowie an Feiertagen erreichbar sein.
5. Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.

6. Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer bzw. offen gelegtem Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten

7. Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die zuständige untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu verständigen.
8. Im Überschwemmungsgebiet dürfen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen hinaus keine weiteren Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen.
9. Dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungsgebieten dürfen nur geländegleich hergestellt werden. Die Genehmigungen für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassungen gemäß § 78 a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird nur für die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen erteilt.
10. Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.

11. Nach Beendigung der Maßnahme sind die ursprünglichen Geländehöhen wiederherzustellen. Die temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen sind an allen Maststandorten zurückzubauen. In den Überschwemmungsgebieten der Gewässer darf nach Abschluss der Baumaßnahmen kein Defizit an Retentionsvolumen bestehen bleiben.
12. Die Nutzung der Gewässerparzellen als Arbeitsbereich ist unzulässig.
13. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Schäden an bestehenden Verrohrungen und Überfahrten, sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften vorzubeugen. Insofern dennoch Schäden an Verrohrungen oder Überfahrten entstehen sollten, ist unverzüglich der Unterhaltungspflichtige des Gewässers zu informieren.
14. Bei Einleitungen in das Gewässer aus den Wasserhaltungen ist eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen. Dabei dürfen an absetzbaren Stoffen nicht mehr als 0,1 ml/l (nach 2 Std. Absetzzeit) enthalten sein und es soll ein pH-Wert im neutralen Bereich (6,5 bis 8,5) eingehalten werden; ggf. ist eine Absetzanlage mit Neutralisation einzurichten, deren Größe sich nach der Aufenthaltszeit für die Einhaltung des vorgenannten Wertes richtet.
15. Für die Abankerungen an den Maststandorten 004 und 006 ist ein ausreichender vertikaler Abstand über dem Gewässer Schwalm einzuhalten, sodass keine Materialien (auch bei erhöhten Abflüssen oder Hochwasserereignissen) an der Abankerungen zurückgehalten werden. Die genaue Höhenlage [m.ü.NN] ist vor Bauausführung mit mir abzustimmen.
16. Infolge des Neubaus von Mast 043N und dem Rückbau von Mast 043 ist keine Verrohrung oder ein Überbau des Rinnebaches vorzusehen. Eine Überfahrt des Gewässers außerhalb der bereits bestehenden Überfahrten ist nicht gestattet.
17. Infolge der Arbeiten am Mast 064 (Seilzugarbeiten, Fundamentverstärkungen inkl. Abankerung, Mastverstärkung) darf der Gewässerrandstreifen des oberirdischen Gewässers ohne Namen (GWZ: 428884118) nicht tangiert werden. Ein Abstand von 10 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers ist einzuhalten.

18. Die temporären Gewässerverrohrungen sind so zu dimensionieren, dass keine Engstelle im Gewässer entsteht. Der Rohrdurchmesser ist größer als die bestehenden Rohrdurchlässe im Nahbereich der Baumaßnahmen zu wählen. Der Einbau der temporären Verrohrungen hat sohlgleich zu erfolgen, sodass die Längsdurchgängigkeit der Gewässer weitestgehend uneingeschränkt bleibt.

Hinweise:

1. Die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG ist bei Einwirkungen auf die Gewässer zu beachten. Demgemäß sind insbesondere nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit Baustoffen, Bauhilfsstoffe, Baumaschinen und Betriebsmitteln im Gewässersumfeld.
2. Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 WHG ist bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachten. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch das Vorhaben ist verboten.
3. Ich bitte bei zukünftigen Planungen alle oberirdischen Gewässer gemäß WRRL-Monitoring Viewer in den Planunterlagen zu verzeichnen (LINK: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>). Darüber hinaus sind die Überschwemmungs- und Risikogebiete gemäß §§ 76 und 78 b WHG darzustellen. Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässer (z.B. Gewässerverrohrungen) sowie die Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen infolge der Baumaßnahmen sind deutlich in den Planunterlagen hervorzuheben.

Begründung:

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1-5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 und § 78 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) - d) WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Befreiung gem. § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG wird erteilt, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern und das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann temporär bei einem entsprechenden Hochwasserereignis eine Beeinträchtigung des Abflusses und des Retentionsraumes stattfinden. Die vorgesehenen Arbeiten sind jedoch alternativlos. Die Nachteile bei einem eventuellen Hochwasserereignis werden entsprechend den technischen Möglichkeiten, durch die Beschränkung der Bauzeit und die o. g. Nebenbestimmungen minimiert, so dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder eine erhebliche Schädigung Dritter nicht zu befürchten sind.

Verwaltungsaufwand:

Als Verwaltungsaufwand sind Personalkosten für 300 Minuten Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten angefallen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (E-Mail: sascha.ries@rpks.hessen.de, Tel.-Nr.: 0561/106-4274).

Im Auftrag

gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.